

Vaduz, am 7. Juni 1938

An den fürstlich liechtensteinischen Ständerichterhof
in VADUZ

Entgegnung zur Beschwerde des [REDACTED] von Frie-
senberg, wohnhaft in Vaduz [REDACTED] wegen Verweigerung des politischen
Ehrensensens.

Gegen die Beschwerde des [REDACTED] von Friesenberg,
in Vaduz, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schwendener in Buchs,
machen wir folgende Einwendungen:

Die Begründung unserer Entscheides vom 5. Mai 1938 stützt sich
auf das Gesetz vom 15. September 1925, das in Art. 1 bestimmt:

" Von nun an darf nur mehr solchen Landesangehörigen der poli-
tische Ehrensensens vorenthalten werden:

- a/ welche eine Armenunterstützung genossen, dieselbe jedoch
nicht wieder zurückvergütet haben und
- b/ welche durch Verschwendung ihres Vermögens oder durch ver-
nachlässigte Erziehung ihrer Kinder den tatsächlichen Beweis
liefern, dass sie schlechte Haushalter sind".

Auf den gegenständlichen Fall findet insbesondere Ziffer a
des genannten Gesetzes Anwendung. Aus den Akten ist ersichtlich,
dass [REDACTED] wiederholt um Unterstützung angegangen ist
und tatsächlich auch solche erhalten hat. [REDACTED] ist also ar-
mengebüßig geworden und hatte im Zeitpunkt der Entscheidung
der fürstlich liechtensteinischen Regierung die empfangene Unter-
stützung noch nicht zurückbezahlt, so dass sich unser Entscheid
einwandfrei auf Art. 1 des cit. Gesetzes stützen kann. Die Behaup-
tung der Beschwerdeschrift, dass [REDACTED] nur infolge Ar-
beitslosigkeit der öffentlichen Fürsorge verfallen sei, trifft
nicht zu. Es ist gerichtsbekannt, dass in Liechtenstein ein gros-
ser Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern herrscht und zwar

nicht erst jetzt, sondern auch in früheren Jahren, so dass Lichtenstein gezwungen war, immer ausländische Arbeitskräfte für die Landwirtschaft heranzuziehen.

Beweis: Einvernahme des Arbeitsamtsleiters Gohh. Walser.

Bei entsprechender Bewerbung hätte also [REDACTED] in Lichtenstein als Knecht unbedingt Arbeit finden müssen, falls es ihm um die Arbeitssuche ernst gewesen wäre.

Aus dem vom Beschwerdeführer beigelegten Zeugnisse geht hervor, dass derselbe 1933 bis 1935 bei Emil Sulzer, Pächter in Majenfeld im Dienste stand. In derselben Zeit, Ende 1933 ist [REDACTED] zweimal um Unterstützung angegangen und am 27. Dezember 1933 hat er Fr. 15,- als Unterstützung bekommen. Ebenso hat er am 27. 3. 1934 Fr. 20,- Unterstützung erhalten und zwar aus dem Landesgarmentenfonds.

Beweis: Kopien der Anweisungen der fl. Landeskasse vom 27. 12. 1933 und vom 27. 3. 1934.

Am 8. Mai 1937 suchte [REDACTED] wieder um bei der fürstlichen Regierung um eine Unterstützung an.

Beweis: Antwortvermerk vom 8. Mai 1937

Wäre der Beschwerdeführer der gute Haushalter, als den ihn die Beschwerdeschrift schildert, so hätte er sich in Lichtenstein als Knecht auch bei teilweiser Arbeitslosigkeit durchbringen können. Er hätte sich im Laufe der Jahre soviel ersparen können, dass er die kurze Zeit, welche er möglicherweise arbeitslos war, aus dem Ersparnen hätte leben können. Nachdem dies nicht der Fall war, ist anzunehmen, dass Schmalzer tatsächlich ein schlechter Haushalter ist.

Der Beschwerde ist infolgedessen nicht stattgegeben und es ist ihr auch deswegen nicht stattgegeben, weil [REDACTED], wie er selbst sagt, Unterstützungen beantragt und dieselben bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung nicht zurückbezahlt. Wohl erfolgte eine Einkahlung am 25. Mai 1938, also ungefähr 3 Wochen nach erfolgter Entscheidung durch die fürstliche Regierung. Selbst wenn Art. 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom Jahre 1935 nicht in Anwendung kommen würde, kann der Beschwerde nicht stattgegeben werden, weil

im Zeitpunkt der Entscheidung durch die fürstlich liechtensteinische Regierung die Unterstützungen nicht zurückbezahlt waren.

Wir stellen deshalb den Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

Mit verehrlicher Hochachtung

Fürstliche Regierung